Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Tengen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am _____folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Tengen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind von der Stadt Tengen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume zur Unterbringung von Obdachlosen.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG - , vom 19.12.2013,GBl. 2013, S. 493) von der Stadt Tengen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Tengen. Soweit die Benutzung über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der überlassenen Unterkunft.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann auch durch Widerruf der Einweisungsverfügung erfolgen. Eine solche erfolgt insbesondere, wenn die eingewiesene Person keinen Gebrauch von der überlassenen Unterkunft macht oder eine eigene geordnete Unterkunft gefunden hat. Ein Widerruf erfolgt zudem,

wenn die eingewiesene Person die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer polizeirechtlichen Einweisung nicht mehr erfüllt bzw. die eingewiesene Person ihren Nachweispflichten nicht nachkommt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen (Benutzern) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden ist.

(3) Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Tengen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer benötigt eine schriftliche Zustimmung der Stadt Tengen, wenn er

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. Strom oder Wasser an Personen abgeben will, die keine Benutzer der Unterkunft sind, oder solchen Personen die Benutzung der Küche oder Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschen gestatten will;
3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
4. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
5. ein Tier in der Unterkunft halten will;
6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder Anhänger oder Wasserfahrzeuge (Boote) abstellen will;
7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
8. Nachschlüssel der zugewiesenen Unterkunft fertigen lassen will.

(5) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Tengen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, andere Benutzer oder Dritte belästigt oder Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Tengen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Tengen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.

(9) Es ist verboten in der Unterkunft zu rauchen.

(10) Die Stadt Tengen kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Unterkunftszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

(11) Die Beauftragten der Stadt Tengen sind berechtigt, die Unterkünfte der Benutzer in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Tengen einen Schlüssel der Unterkunft zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Tengen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Tengen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Tengen wird die in § 1 genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Tengen zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung).

§ 7 Abfallbeseitigung

Abfälle sind vom Benutzer in die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Die Lagerung von Sperrmüll auf dem Gelände der Unterkunft ist untersagt.

§ 8 Hausordnung / Hausrecht

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern und Dritten verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Stadt Tengen Hausordnungen, in denen besonders die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume bestimmt werden, erlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

(3) Die Beauftragten der Stadt Tengen üben das Hausrecht aus.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die zugewiesene Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand der zugewiesenen Unterkunft muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wieder hergestellt werden. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt Tengen selbst besorgten Schlüssel, sind den Beauftragten der Stadt Tengen zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Tengen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Tengen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Tengen auch nach Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Tengen auf Kosten des Benutzers auch nach Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft beseitigen lassen.

(4) Persönliche Gegenstände und Habseligkeiten sind durch den Benutzer bei Verlassen der Unterkunft vollständig aus dieser zu entfernen. Zurückgebliebene Gegenstände und Habseligkeiten werden von der Stadt Tengen einen Monat nach Bestandskraft der Räumungsverfügung oder einen Monat nach freiwilligem Verlassen der Unterkunft auf Kosten des Benutzers entfernt und vernichtet (Ersatzvornahme). Gleiches gilt für die Fälle, in denen die zugewiesene Unterkunft von Anfang an nicht bewohnt wird.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Stadt Tengen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Tengen keine Haftung.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine ihm zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der zugewiesenen Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Schuldner ist diejenige Person, die in die Unterkunft eingewiesen ist. Personen, die in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden (insbesondere Familien, etc.) sind Gesamtschuldner.

(3) Soweit der Benutzer sozialhilfeberechtigt ist bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende bezieht, kann die Stadt Tengen ihren Anspruch auf die Benutzungsgebühr anstelle der Einziehung beim Schuldner vorrangig direkt über den Leistungsträger der Hilfeleistung realisieren.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist der zugewiesene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 203,00 € pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum und endet einschließlich des Tages der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig. Wird die Benutzungsgebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Kalendermonate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, die Benutzungsgebühr gemäß § 13 Abs. 2 zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend der Regelung in § 13 Absatz 3 nach den angefangenen Kalendertagen. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Benutzungsgebühr entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassene Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Absatz 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 Strom oder Wasser an Personen abgibt, die keine Benutzer der Unterkunft sind oder solchen Personen die Benutzung der Küchen oder Sanitäreinrichtungen gestattet;
6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
7. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 Tiere in der Unterkunft hält;
9. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder andere motorisierte Fahrzeuge abstellt;
10. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 7 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
11. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 8 Nachschlüssel der Unterkunft fertigt oder fertigen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 9 in der Unterkunft raucht;
13. entgegen § 4 Absatz 11 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
14. entgegen § 9 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 01.Januar 2021 außer Kraft.

Tengen,

Marian Schreier
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.